

Weissgeldstrategie

Christoph Beer, lic. iur. Advokat
dipl. Steuerexperte, Aurenum AG

Am 27. Juni 2014 hat der Bundesrat die Vernehmlassung zum Finanzinstitutsgesetz eröffnet. Das Gesetz soll die Bewilligungsvoraussetzungen und organisatorischen Anforderungen für Finanzdienstleister (Banken, Versicherungen, Vermögensverwalter) regeln. Etwas unerwartet enthält der Entwurf auch eine Regelung zur Prüfung der Steuerkonformität der Kunden.

Ausgangslage

Im Februar 2013 hat der Bundesrat die Vorlage „Finanzplatzstrategie“ in die Vernehmlassung geschickt. Unter dem Titel „Weissgeldstrategie“ wurde ein neuer Art. 6a des Geldwäschereigesetzes vorgeschlagen, der die Finanzdienstleister verpflichten sollte, bei jedem Kunden zu prüfen, ob die Gelder unversteuert sein könnten. Auf Grund der breiten Kritik am Vorschlag hat der Bundesrat seine Weissgeldstrategie im November 2013 vorläufig sistiert. Nun nimmt er das Thema wieder auf,

wenn auch in etwas anderer Form. Im Entwurf zum Finanzinstitutsgesetz steht: „Das Finanzinstitut prüft bei der Annahme von Vermögenswerten, ob ein erhöhtes Risiko besteht, dass diese in Verletzung der Steuerpflicht unversteuert sind oder nicht versteuert werden.“ Weiter hält der Entwurf fest: „Muss das Finanzinstitut annehmen, dass ihm angebotene oder bei ihm angelegte Vermögenswerte in Verletzung der Steuerpflicht unversteuert sind oder nicht versteuert werden, so hat es:
a. die Annahme der Vermögenswerte zu verweigern und eine neue Geschäftsbeziehung abzulehnen;
b. bei bestehenden Kundinnen und Kunden die Geschäftsbeziehung aufzulösen, ...“.

Neben den Banken sollen künftig auch unabhängige Vermögensverwalter und Versicherungsgesellschaften, die sog. rückkauffähige Lebensversicherungen anbieten, diese Prüfung vornehmen müssen. Erfasst würden alle Kundinnen und Kunden, es sei denn, diese leben in einem Land, mit dem die Schweiz künftig automatisch Informationen austauscht. Dann braucht es diese Prüfung nicht.

Konsequenzen

Jeder Finanzdienstleister müsste künftig prüfen, ob die Mittel versteuert sind oder nicht. Muss er annehmen, dass sie nicht versteuert sind,

sollen Kundinnen und Kunden nachweisen, dass die Mittel versteuert sind. Können sie das nicht, dürfte der Finanzdienstleister die Mittel nicht annehmen oder müsste eine bestehende Geschäftsbeziehung auflösen. Betroffen wären alle Kundinnen und Kunden, die nicht in einem Land wohnen, mit dem die Schweiz automatisch Informationen austauscht. Auch Kundinnen und Kunden mit Wohnsitz in der Schweiz wären somit betroffen. Das Bankgeheimnis bliebe zwar gewahrt, aber Kundinnen und Kunden mit unversteuerten Mitteln dürften bald keine inländische Bank oder Versicherung mehr finden, bei der sie ihr Vermögen deponieren können. Bei ausländischen Instituten besteht das Risiko, dass die Schweiz mit dem jeweiligen Land den automatischen Informationsaustausch vereinbart, und die Daten dann automatisch gemeldet werden.

Fazit

Die Vernehmlassung dauert bis zum 17. Oktober 2014. Danach will der Bundesrat die Botschaft verabschieden und die Vorlage ins Parlament bringen. Der Zeitplan ist ehrgeizig, soll doch das neue Gesetz nach den Vorstellungen des Bundesrats bereits im Herbst 2015 in Kraft treten. Angesichts des enormen Umfangs der Vorlage dürfte dies allerdings kaum realistisch sein.

In der Praxis kann man allerdings feststellen, dass viele Banken nicht zuletzt aus Reputationsgründen bereits damit begonnen haben, ihre eigene „Weissgeldstrategie“ umzusetzen. Sie plausibilisieren die Kundenbeziehungen, lehnen undeklarierete Vermögen ab und legen Kundinnen und Kunden mit unversteuerten Mitteln nahe, eine Selbstanzeige einzureichen oder sich eine andere Bank zu suchen. Auch wenn die Gesetzesbestimmungen noch gar nicht beschlossen sind, wird es faktisch immer schwieriger, unversteuertes Vermögen verfügt, ist angesichts der Entwicklungen der letzten Zeit gut beraten, eine Selbstanzeige in Betracht zu ziehen und die gesamte Situation von einem versierten Steuerberater analysieren zu lassen. Oft können die unversteuerten Mittel mit vernünftigen Aufwand legalisiert werden.

Aurenum AG

Lindenhofstrasse 40
4052 Basel
061 201 20 50

www.aurenum.ch